

Fahrpreise

Freifahrberechtigte Schüler im Linienverkehr gem. § 42 PBefG

1. Freifahrberechtigtes Kind einer Familie	10,00 Euro / mtl.
(ab 01.08.09)	12,00 Euro / mtl.
2. Freifahrberechtigtes Kind einer Familie	5,00 Euro / mtl.
(ab 01.08.09)	6,00 Euro / mtl.
ab dem 3. freifahrberechtigten Kind einer Familie	0,00 Euro / mtl.
Freifahrberechtigte Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch / SGB XII :	0,00 Euro / mtl.

Volljährige freifahrberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 10,00 Euro (ab 01.08.09: 12,00 Euro) und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Eine Freifahrberechtigung gem. Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen liegt beispielsweise vor, wenn der Schulweg in der Sekundarstufe 1 (Klassen 5 – 10) mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II (ab Klasse 11) mehr als 5 km beträgt oder als besonders gefährlich eingestuft wird. Die Entscheidung, ob eine Anspruchsberechtigung eines Schülers vorliegt, obliegt ausschließlich dem Schulträger.

Auszug aus der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

„Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen können Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben werden und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder bis 12,- € für das erste und bis zu 6,- € für das zweite Kind. Für volljährige Kinder der Familie (vgl. § 123 Abs. 2 SchulG) kann jeweils ein Eigenanteil von bis zu 12,- € erhoben werden.....“

Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

Nicht Freifahrberechtigte Schüler im Linienverkehr gem. § 42 PBefG

Selbstzahler	23,80 Euro / mtl.
(ab 01.08.09)	24,50 Euro / mtl.

Schüler im Schülerspezialverkehr

Erfolgt die Beförderung der Schüler im so genannten Schülerspezialverkehr (d.h. nicht im öffentlichen Linienverkehr gem. § 42 PBefG), zahlen

Freifahrberechtigte Schüler einheitlich (ab 01.08.09)	10,00 Euro / mtl. 12,00 Euro / mtl.
Nicht Freifahrberechtigte Schüler (Selbstzahler) (ab 01.08.09)	23,80 Euro / mtl. 24,50 Euro / mtl.

9. Abonnementbestimmungen

- 9.1 Das Beförderungsentgelt, das sich aus Ziffer 8 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das VRS-Partnerunternehmen per Lastschrift zu entrichten.
- 9.2. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 6 des VRS-Gemeinschaftstarifs.

10. Weitere Bestimmungen

- 10.1 SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- 10.2 Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist nicht gestattet.
- 10.3 Montags - freitags in der Zeit ab 14.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig sowie während der für das Land NW festgelegten Ferientage (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Ziffer 9.2 der Beförderungsbedingungen im VRS-Gemeinschaftstarif beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mitbefördert werden.
- 10.4 Die VRS GmbH und das laut Ziffer 1.1 infrage kommende VRS-Partnerunternehmen sind zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn
- für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrt-Regelung nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte,
 - das Land weiterhin den Ausgleich nach § 45 a PBefG gewährt und
 - die Schüler der betreffenden weiterführenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Auszug aus der
Verordnung
zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz
(Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -)
Vom 16. April 2005
geändert durch Verordnung vom 30. April 2007
(SGV.NRW.223)

mit

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung
der Schülerfahrkostenverordnung
(VVzSchfkVO)**

RdErl. des Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 23.5.2005 (ABI.NRW.S.191)

**Aufgrund des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG)
vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102) wird im Einvernehmen mit dem
Finanzministerium und dem Innenministerium sowie dem Ministerium
für Verkehr, Energie und Landesplanung (jetzt: Ministerium für Bauen und
Verkehr) verordnet:**

....

§ 1

Schülerfahrkosten

...

§ 2

Geltungsbereich

(1) ...

(2) ...

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebotes der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festsetzen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 6 Euro je Beförderungsmonat.

(4) ...